

Formblatt FB40 - 008	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
<b>An das</b>  <b>Landratsamt Donau-Ries</b> <b>- Untere Bauaufsichtsbehörde -</b>  <b>Pflegstraße 2</b> <b>86609 Donauwörth</b>		
Stand 03/2025		Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

## Anzeige der beabsichtigten Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten (Art. 72 Abs. 6 Satz 1 BayBO)

<b>1</b>	<b>Betreiber</b>			
	Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
	Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	E-Mail
	<b>Vertreter des Betreibers</b>			
	Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
	Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	E-Mail

<b>2</b>	<b>Art des fliegenden Baues</b>				
	<input type="checkbox"/> Zelt	<input type="checkbox"/> Bühne	<input type="checkbox"/> Tribüne	<input type="checkbox"/> Fahrgeschäft	<input type="checkbox"/> Sonstiges:

<b>3</b>	<b>Ort der Aufstellung</b>		
	Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
	Straße, Hausnummer		Gemeindeteil
			Verwaltungsgemeinschaft

<b>4</b>	<b>Zeitpunkt und Dauer der Aufstellung / Gebrauchsabnahme</b>		
	Zeitpunkt der Aufstellung	Dauer der Aufstellung	Datum und Uhrzeit der Gebrauchsabnahme

<b>5</b>	<b>Prüfbuch</b>	
	Nr. des Prüfbuches	Gültigkeit bis
Nach der Ausführungsgenehmigung sind Abnahmen durch Sachverständige erforderlich.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<b>6</b>	<b>Anlagen</b>		
		Anzahl	Anzahl
	<input type="checkbox"/> Lageplan (M 1:1000)		<input type="checkbox"/> Prüfbuch
	<input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan (M 1:100)		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen:

<b>7</b>	<b>Unterschrift</b>	
	Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen. Die beigefügten Hinweise zur Anzeige fliegender Bauten habe ich zur Kenntnis genommen.	
	Datum, Unterschrift	

# Hinweise zur Anzeige fliegender Bauten (Art. 72 BayBO)

## Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Hierzu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

## Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden oder Aspekte des Naturschutzes.

## Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch eigens vermerkt ist oder wenn die Erteilung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Dies betrifft folgende Fälle (Art. 72 Abs. 3 BayBO):

- Erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 200 m<sup>2</sup> und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m,
- Toilettenwagen,
- Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m<sup>2</sup> und einer Höhe der betretbaren Fläche bis zu 1 m,
- Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt.

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgeblich. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag i.S.v. Art. 64 BayBO zu stellen.

## Anzeigeverfahren

Die geplante Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie hierzu bitte das entsprechende Formblatt. Sollte das Prüfbuch bei Anzeigestellung dem Betreiber nicht vorliegen, ist das Prüfbuch nach vorheriger Absprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens vor dem Aufbau des fliegenden Baues vorzulegen. Hier sind für die Vorlage des Prüfbuches zwingend die Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde anzugeben.

## Lageplan (M 1:1000)

Lageplan auf der Grundlage des Katasterblattes ist stets erforderlich.

Tragen Sie hierin bitte Folgendes ein:

- Vorhaben mit Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne in größerem Maßstab (1: 200, 1:100)

## Bestuhlungsplan (M 1:200 / 1:100)

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit der Bauaufsichtsbehörde ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.

## Sonstige Gestattungen

Gestattungen z.B. nach Gaststätten- oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

## Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Hierzu sind der Bauaufsichtsbehörde insbesondere darzulegen:

- Die Einhaltung der grundlegenden Schutzzielvorgaben der Bayer. Bauordnung für die Errichtung baulicher Anlagen – Standsicherheit (Art. 10) und Brandschutz (Art. 12) –
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehruzufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägeln (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- Bei Aufstellung im Winterhalbjahr kann je nach Aufstellungsort die Schneelastzone nach DIN EN 1991 Teil 1 – 3 im Landkreis Donau-Ries von 1a bis 2 variieren. Daher kann die Schneelast < bzw. > 1,0 kN/m<sup>2</sup> betragen. Alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.
- Bei Zelten mit weicher Bedachung ist auch die Gefahr eines möglichen Brandeintrags von außen durch das Dach zu berücksichtigen. Je nach Einzelfall können verschiedene Maßnahmen in Betracht kommen, um den Schutzziele des Art. 12 BayBO – Vorbeugung gegen Brandausbreitung sowie Ermöglichung der Personenrettung und Durchführung wirksamer Löscharbeiten – Rechnung zu tragen.
- Beispielsweise kann dem zugrundeliegenden Schutzziel ggf. durch betrieblich/organisatorische Vorkehrungen (schnelle Evakuierung durch Personal) oder durch andere Maßnahmen (z. B. Brandlastreduzierung) Rechnung getragen werden. Bei einem „Heranrücken“ an bestehende Gebäude ist immer auch zu berücksichtigen, dass deren Rettungswege nicht beeinträchtigt werden und dass die Zugänglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleistet bleibt. Die Frage der Möglichkeit zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist mit der für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Dienststelle (i. d. R. Kreisbrandrat – alternativ Verantwortlicher der örtlichen Feuerwehr) abzustimmen.

Die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (FIBauR 2007) ist einzuhalten. Hiernach sind u.a. die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung - insbesondere von Verschleißteilen - durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

## Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig festzulegen (siehe unten „Ansprechpartner“); eine Gebrauchsabnahme am Wochenende ist nicht möglich. Der Aufbau muss zum Termin der Gebrauchsabnahme abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

## Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

## Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit länger als 3 Monate an einem Ort ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen Sie sich insoweit rechtzeitig mit der Bauaufsichtsbehörde in Verbindung.

## Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung fliegender Bauten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder fliegende Bauten ohne Abnahme in Gebrauch nimmt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO).

## Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

## Ansprechpartner

Landratsamt Donau-Ries - Untere Bauaufsichtsbehörde

Tel.: 0906/74-0

E-Mail: [baukontrolle@lra-donau-ries.de](mailto:baukontrolle@lra-donau-ries.de)

# **Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

## **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und der Unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG). Voraussetzung des sachlichen Anwendungsbereiches der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Nicht darunter fallen insbesondere Angaben zu Grundstücksgröße, Form und Kubatur der jeweiligen Gebäude.

## **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Donau-Ries

Pflegstr. 2

86609 Donauwörth

E-Mail: [info@lra-donau-ries.de](mailto:info@lra-donau-ries.de)

Telefon: +49 (0)906/74-0

## **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung bzw. Kreisverwaltungsbehörde**

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Donau-Ries

Pflegstr. 2

86609 Donauwörth

E-Mail: [datenschutz@lra-donau-ries.de](mailto:datenschutz@lra-donau-ries.de)

## **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

### **a) Zweck**

Die Daten werden erhoben um Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) und der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) zu erfüllen:

- Bauvoranfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben
- Abgrabungsanträge
- Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen und zur Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen
- Anträge auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

### **b) Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz (BayBO, Baugesetzbuch, Bayerisches Naturschutzgesetz, DSchG, BayAbgrG, etc.)

## **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung

an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben. Dazu gehören je nach Aufgabe insbesondere die Träger öffentlicher Belange, Finanzbehörden, Prüfsachverständige für Brandschutz und Standsicherheit, Prüfämter für Standsicherheit, die zuständigen Regierungen und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, das Bayerische Landesamt für Statistik, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessen sowie ggf. die betroffene Gemeinde.

## **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), sind grundstücksbezogen werden nicht gelöscht, da sie Bestandsschutz vermitteln. Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt.

## **7. Betroffenenrechte**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **8. Widerrufsrecht**

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **9. Weitergehende Informationen nach Art. 14 DSGVO**

Gemäß Art. 14 Abs. 2 DSGVO dürfen wir Sie darüber informieren, dass wir i.d.R. im Rahmen des Verfahrens personenbezogene Daten für die erforderliche Verarbeitung durch Gemeinden, Städte, oder Verwaltungsgemeinschaften erhalten. Weiter werden personenbezogene Daten durch geografische Informationssysteme erhoben.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauVorIV.